

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der CVJM Lemgo e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der CVJM Lemgo e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
Der CVJM Lemgo e.V. hat eine Insolvenzabsicherung bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

Lieber Reisegast,

mit Ihrer Buchung erkennen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Bitte lesen Sie sich diese daher vor der Buchung sorgfältig durch! Diese Reisebedingungen gelten für alle Ferienfreizeiten sowie Kinder- und Jugendreisen des CVJM Lemgo e.V., nachfolgend „Reiseveranstalter“ genannt. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB sowie der Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Die Reisebedingungen sind im Internet abrufbar unter www.cvjm-lemgo.de.

1. Abschluss des Reisevertrages
2. Bezahlung
3. Sonderwünsche, Reiseleitung
4. Leistungsänderungen / Preisanpassungen
5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn / Rücktrittsgebühren
6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
7. Umbuchung / Ersatzperson
8. Reiseversicherungen
9. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
10. Schadensersatz / Haftung
11. Verbraucherstreitbeilegung / OS-Plattform
12. Abtretung
13. Pass / Visa / Gesundheitsbestimmungen
14. Datenschutz
15. Allgemeines

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise und der ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit dem Reisenden diese bei Buchung vorliegen, ausdrücklich an. Der Pauschalreisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. An das Angebot ist der Reisende für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

1.2

Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von ihm gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, ist der Reiseveranstalter an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bildungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme der ausdrücklichen Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.4

Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschale (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3-5, 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

1.5

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung nur durch Nutzung des vom Veranstalter hierfür vorgesehenen online Formulars über die Homepage des Veranstalters erfolgen kann. Anmeldungen per Telefon oder auf dem elektronischen Wege werden nicht angenommen. Das Formular ist bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter auszufüllen und zu bestätigen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 312 Abs. 7, 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach §§ 651a, 651c BGB, die im Fernabsatz (beispielsweise Brief, E-Mail etc.) abgeschlossen werden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB (siehe dazu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden, in diesem Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und ggf. Rücktritt.

2.2

Innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € pro angemeldetem Teilnehmer / angemeldeter Teilnehmerin fällig.

2.3

Der restliche Reisepreis wird, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens 3 Wochen vor Beginn der Reise fällig – wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird. Die Fälligkeit tritt in keinem Fall vor Ablauf der Frist ein, innerhalb derer der Reiseveranstalter gemäß Ziff. 6.2 dieser Bedingungen von der Reise zurücktreten kann. Bei kurzfristigen Buchungen weniger als drei Wochen vor Beginn der Reise wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.4

Die Zahlungen werden direkt auf das Konto des Reiseveranstalters

CVJM Lemgo e.V.
Sparkasse Lemgo
IBAN: DE06 4825 0110 0000 1574 95
BIC: WELADED1LEM

geleistet. Beim Verwendungszweck der Zahlung ist die in der Ausschreibung angegebene Reisefreizeitnummer und der Name des Teilnehmenden anzugeben.

2.5

Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

2.6

Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Reisende auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Reiseveranstalter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Reiseveranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend der Ziff. 5.4 verlangen. Wenn der Reisende Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leistet, behält sich der Reiseveranstalter zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 1,50 € zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

2.7

Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten.

3. Sonderwünsche / Reiseleitung

3.1 Sonderwünsche

Der Reiseveranstalter bemüht sich, dem Wunsch des Reisenden nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z.B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen.

3.2

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

3.3 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort betreut. In die Freizeitgemeinschaft ordnet sich jeder Reiseteilnehmer willig ein. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Reisefreizeit vor Ort die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist. Er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf die vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Art und Weise (beispielsweise durch Ausfüllen eines Formulars) mitzuteilen.

4. Leistungsänderungen / Preisanpassungen

4.1

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beiderseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den eventuell ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

4.2

Vor Vertragsschluss kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4.3

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den

Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über die Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Ggf. wird er dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

4.5

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderungen gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter ihm eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Reisende hingegen gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder einer Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Reisende in der Erklärung gem. Ziff. 4.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

4.6

Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Fluggebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

4.6.1

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

4.6.1.1

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

4.6.1.2

In anderen Fällen werden die von dem Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden verlangen.

4.6.2

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.6.3

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.6.4

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.6.5

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von dem Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.6.6.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist dem Reisenden eine Frist zur Annahme zu setzen. Innerhalb dieser Frist ist der Reisende berechtigt, diese Änderungen anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Reagiert der Reisende auf die mitgeteilte Änderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Reisende hinzuweisen.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn / Rücktrittsgebühren

5.1

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Pauschalreisvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Eine solche Erklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Maßgeblich ist hierbei der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine bloße Nichtzahlung des Reisepreises kann nicht als Rücktrittserklärung umgedeutet werden.

5.2

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an einen Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Rücktrittsgebühren sind in Ziff. 5.4 pauschalisiert. Sie bestimmen sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn. Sie sind auf Verlangen des Reisenden vom Reiseveranstalter zu begründen. Dem Reisenden bleibt darüber hinaus der Nachweis offen, die dem Reiseveranstalter zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.3

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenen Fehlens der Reisedokumente wie beispielsweise Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

5.4

Der pauschalisierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus / Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstigen Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
ab 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge des Rücktritts zur teilweisen und vollständigen Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Reiserücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das Recht des Reisenden, innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu stellen (s. Ziff. 7), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Gleiches gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

6.2

Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 28 Tage vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Der Reisende erhält den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

6.3

Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages verhindert ist. In diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

6.4

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhält der Reisende im Internet unter www.auswaertigesamt.de.

7. Ersatzperson

Bis zum Beginn der Reise kann der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt oder der Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu verlangen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

8. Reiseversicherungen

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung, inklusive einer auch jeweils separat zu buchenden Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur

Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Einzelheiten zum Versicherungsschutz finden Sie im Anschluss an diese Reisebedingungen.

9. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

9.1

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht frei von Reismängeln erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

9.2

Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht frei von Reismängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Die sich aus einer Minderung des Reisepreises ergebenden Rechte (§ 651m BGB) verjähren abweichend von § 651j BGB innerhalb von 3 Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

9.3

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB, noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

9.4

Ist eine Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen in schriftlicher Form – kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende, sofern der Vertrag die Beförderung umfasst, den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Reiseveranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

10. Schadensersatz / Haftung

10.1

Bei Vorliegen eines Reismangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reismangel ist von dem Reisenden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung beteiligt ist und für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Er kann auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder ähnlich beeinträchtigt wird.

10.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

10.3 Deliktische Schadensersatzansprüche

Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe

des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisendem und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen und dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche etc.), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5

Die Beteiligung an Sport- und anderen Freizeitaktivitäten müssen die Reisenden selbst verantworten. Sportarten wie Klettern, Abseilen, Kanufahren, Canyoning, Mountainbiken usw. werden auf eigene Gefahr durchgeführt. Den Reisenden ist, wenn Minderjährige an der Reise teilnehmen, der Konsum von Alkohol und Tabak nicht gestattet, insofern hat der Reisende auch diesbezüglich eventuelle Schäden selbst zu verantworten. Dies gilt bereits dann, wenn auch nur ein Minderjähriger an der Reise teilnimmt. In den Fällen, in denen die Reisenden in der Gesamtheit das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit volljährig sind, ist der Konsum von Alkohol und Tabak in den gesetzlichen Grenzen zulässig. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den Reisenden schuldhaft herbeigeführt werden. Das Baden und Schwimmen ist lediglich unter Aufsicht erlaubt. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen oder anderen Aktivitäten auftreten, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Reiseveranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer Unfallversicherung.

10.6 Mitwirkungspflicht

Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Sollte es wider Erwarten Grund zur Beanstandung geben, ist die Reiseleitung entsprechend zu informieren, ggf. Abhilfe zu verlangen.

10.7

Bei Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend, unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle der Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen.

10.8 Verjährung

Die Schadensersatzansprüche des Reisenden aus § 651n Abs. 1 BGB mit Ausnahme der Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verjähren abweichend von § 651j BGB innerhalb von 3 Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB. Die gesetzlichen Ersatzansprüche des Reiseveranstalters wegen Veränderung oder Verschlechterung der dem Reisenden im Rahmen der Durchführung der Reise überlassenen Sachen verjähren in 6 Monaten nach Reiseende.

11. Verbraucherstreitbeilegung / OS-Plattform

Der Reiseveranstalter nimmt derzeit nicht an einem – für den Reisenden freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) von unseren Kunden nicht genutzt werden.

12. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

13. Pass / Visa / Gesundheitsbestimmungen

13.1

Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten.

13.2

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt.

13.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Reiseveranstalter zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

13.4

Der Reisende entnimmt bitte der vorvertraglichen Information, ob für die Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achtet bitte darauf, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.

13.5

Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern der Reisende aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen hat der Reisende der vorvertraglichen Information zu entnehmen und sich an die Vertriebsstelle zu wenden.

14. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Reisende uns zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit den Daten findet der Reisende auf www.cvjm-lemgo.de.

15. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Gleiches gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

CVJM Lemgo e.V.

Stand
Januar 2021